Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 17 (1930)
Heft: 9

Artikel: Bauvorschriften und Minimalwohnung
Autor: Schmidt, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-81885

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bauvorschriften und Minimalwohnung

Hans Schmidt, Architekt B.S.A., Basel

Eine Behandlung der bestehenden Bauvorschriften vom Standpunkt der Minimalwohnung hat auszugehen von der allgemeinen Beziehung zwischen Wohnungsproduktion und Baugesetzgebung. Abgesehen von den städtebaulichen Bestimmungen über die Bodenausnutzung wird der Wohnungsbau durch Vorschriften bautechnischer und solche wohnungstechnischer (sozialer und hygienischer) Art geregelt. Bei den städtebaulichen Bestimmungen handelt es sich um Abgrenzungen der Rechte des Einzelnen gegenüber der Allgemeinheit und der Einzelnen untereinander. Bei den bau- und wohnungstechnischen Vorschriften handelt es sich darum, eine gewisse Qualität der entstehenden Bauten zu sichern. Die Notwendigkeit dieser Sicherung tritt, wie der Vergleich mit der Nahrungsmittelgesetzgebung zeigt, in dem Moment ein, wo der Wohnungsbau zu einer Warenproduktion auf Spekulation und ohne festen Besteller wird. Sie ist im Grunde überflüssig, solange der Bewohner sein Haus entweder selbst errichtet, also nur sich selbst für die Qualität seiner Arbeit verantwortlich ist, oder solange er hiefür einen Fachmann beauftragt, der ihm direkt verantwortlich ist. Die Qualität des Produktes kann in beiden Fällen direkt vom Bewohner bestimmt werden und braucht nicht durch Vorschriften eines Dritten gesichert zu sein. Dies ändert sich vollkommen mit der Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit und der kapitalistischen Produktionsweise. Bauherr, Erbauer und Bewohner können jetzt voneinander völlig unabhängige Personen sein. Die Verantwortlichkeit für die Qualität des Produktes wird nicht nur verschoben — sie läuft, wie die Zustände auf dem Gebiet der Wohnungsproduktion bewiesen haben, selbst Gefahr, überhaupt ganz aufgehoben zu werden. Derselbe Staat, der die Handels- und Gewerbefreiheit garantiert und grundsätzlich jedermann als Erbauer von Wohnungen zulässt, sieht sich genötigt, mit Hilfe der Baugesetzgebung den Einzelnen vor Schädigung durch nicht qualifizierte oder verantwortungslose Fachleute und vor der Ausbeutung seiner Notlage durch das Angebot unterwertiger Ware zu schützen.

Es zeigt sich heute, dass mit diesem System zwei Nachteile notwendig verbunden sind:

a) die technische und soziale Verantwortung des Produzenten wird durch eine unpersönliche Reglementierung auf die Allgemeinheit abgewälzt.
b) Die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit des entstehenden Produktes wird vom Gesetzgeber nicht übernommen.

Der an erster Stelle genannte Nachteil trat von dem Augenblick an in Erscheinung, als die Reaktion gegen den rein spekulativen Wohnungsbau einsetzte. Mit Hilfe der Kleinhausbewegung (Gartenstadtbewegung) gelang es den Kreisen der Wohnungsreform und den Architekten, einen ersten selbständigen Schritt auf dem Gebiet der Wohnungsproduktion zu unternehmen. Begünstigt durch die wirtschaftliche Ausschaltung des Unternehmerbaues in der Nachkriegszeit entstand das Bauen auf kommunaler, genossenschaftlicher und gemeinnütziger Grundlage. In beiden Fällen gelang es dem Architekten mit neuen Ideen in die Wohnungsproduktion einzugreifen und den wünschenswerten Zustand einer direkten Verbindung zwischen bekanntem Besteller und verantwortlichem Erbauer teilweise wiederherzustellen.

Gleichzeitig begann sich jedoch die übliche, gegen das spekulative System der Wohnungsproduktion gerichtete Handhabung der Bauvorschriften als Hindernis zu erweisen. Die Anwendung neuer Baumethoden, neuer Erkenntnisse der Hygiene, neuer Wohnformen stiessen auf den Widerstand der Bauvorschriften, die in allen diesen Punkten mehr oder weniger starr den Standpunkt ihrer Entstehungszeit festgelegt hatten und damit die Initiative und das Verantwortlichkeitsgefühl des Architekten lahmlegten.

Der an zweiter Stelle genannte Nachteil ist mit jeder Reglementierung des Wohnungsbaues verbunden, die sich ausserhalb der wirtschaftlichen Verhältnisse stellt. Mit der Aufstellung von Vorschriften namentlich sozialer und hygienischer Art wird zwangsläufig ein bestimmter idealer Wohnungsstandard gefordert. Die Verhältnisse der Nachkriegszeit haben gezeigt, dass der Standard der meisten Bauordnungen wirtschaftlich nicht mehr zu verwirklichen ist. Infolgedessen muss sich gerade die billigste Wohnungskategorie mit Zuständen behelfen, die, wie die meisten Altwohnungen, den Idealstandard beträchtlich unterschreiten, ohne dass der Gesetzgeber hiefür eine Verantwortung zu übernehmen braucht. Die Entscheidung darüber, welche Wohnungsqualität der wirtschaftlich schwächsten Bewohnerkategorie geliefert werden kann, liegt letzten Endes immer bei der Wirtschaft, d. h. bei dem zwangsläufigen Verhältnis zwischen Erstellungskosten und möglichem Mietaufwand. Eine Verbesserung der Wohnungsqualität durch Vorschriften ohne gleichzeitige Einwirkung auf die Wirtschaft hat also rein theoretischen Wert und dient im Grunde nur den wirtschaftlich starken Bewohnern.

Die Voraussetzung für die Aufstellung von Idealvorschriften wäre die Forderung, dass der Staat die wirtschaftliche Erfüllung dieser Vorschriften für alle Erwerbstätigen ebenso streng garantiert, wie er heute für ihre reglementarische Einhaltung sorgt. Solange dies nicht der Fall ist, bietet der Weg der Selbsthilfe innerhalb der gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse die realsten Aussichten. Wir bezeichnen damit diejenigen

Formen der Wohnungsproduktion, die den direkten Kontakt zwischen dem Bewohner als Besteller und dem Bauenden als Beauftragten wieder herstellen, und deshalb die Festsetzung der Wohnungsqualität innerhalb der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu einer internen Angelegenheit zwischen diesen beiden Kontrahenten machen. Die staatliche Reglementierung würde dadurch mit der Zeit überflüssig werden. In Frage kommt die Lieferung von kompletten Häusern durch leistungsfähige Industrien und das Bauen durch die genossenschaftlich organisierten Bewohner. Der erste Weg hat bis heute noch nicht diejenigen Erwartungen erfüllt, die in ihn gesetzt wurden. Der zweite Weg kann bereits auf bedeutende Erfahrungen zurückblicken, die vernunftgemäss auf das Gebiet der Minimalwohnung zu erweitern wären.

An Stelle der Reglementierung von oben herab tritt also eine Erziehungsaufgabe für beide Kontrahenten des Wohnungsbaues, Bewohner und Erbauer, zweifellos ein langer und mühseliger Weg, aber auch der einzige Weg, der kulturell und wirtschaftlich einen Sinn besitzt.

Er hat beim Bewohner mit Hilfe der genossenschaftlichen Organisationen als ständige und wiederholte Aufklärung über Wohnungsfragen zu erfolgen. Der Bewohner wird auf diese Weise in den Stand gesetzt, die möglichen Anforderungen an eine rationelle und billige Wohnung selbst zu erkennen und eventuell als Leitsätze zu formulieren.

Er hat beim Hersteller als systematische Heranbildung verantwortlicher und mit allen Fragen des einfachsten Wohnungsbaues vertrauter Architekten einzusetzen. Statt am Gängelbande der Bauvorschriften zu gehen, müssen die Architekten imstande sein, mit Hilfe der verschiedenen Zweige der Wissenschaft und der Industrie sowie durch ständige Zusammenarbeit unter sich und mit den Verbrauchern selbst diejenigen Erkenntnisse zu formulieren und zu verwirklichen, die ihnen bis heute vom Staate abgenommen wurden. Auf diese Weise wird es den Architekten möglich sein, als erfolgreiche Konkurrenten der spekulativen Wohnungsproduktion aufzutreten und gleichzeitig den Wohnungsbau aus den Fesseln einer starren und im Grunde unsozialen Reglementierung zu befreien. In denjenigen Ländern, wo diese Reglementierung eine konsequente Ausbildung der Minimalwohnung verhindert, müssen die Architekten schon heute durch begründete Eingaben eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen versuchen. Sie müssen unter Berufung auf ihre Verantwortung als Fachleute eine Aenderung der Methoden und eine Aenderung der Einstellung bei ihren Behörden bewirken. In denjenigen Ländern, wo Vorschriften über die hygienische und soziale Ausbildung der Wohnung überhaupt fehlen, muss vor der Illusion gewarnt werden, als würden schlechte Wohnungsverhältnisse allein durch Aufstellen von Bauvorschriften gebessert. Die erste Voraussetzung für die Besserung ist, dass das Bauen von Wohnungen in die Hände verantwortlicher Fachleute kommt, die für ihre Aufgabe die nötige Ausbildung und Erfahrung erworben haben.

Praktisch können heute folgende Forderungen an die Baugesetzgebung vom Standpunkt der Minimalwohnung aufgestellt werden:

1. Alle Bauvorschriften, mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, welche Besitzverhältnisse abgrenzen oder einschränken (nachbarrechtliche oder Bodenausnutzungsvorschriften), sollten grundsätzlich in Form von Verordnungen erlassen werden. Bei der Aufstellung und Abänderung dieser Verordnung sollten die Berufsverbände (Architekten und Ingenieure) herangezogen werden. Ebenso sollte die Ueberwachung und Auslegung der Vorschriften unter Zuziehung dieser Berufsverbände ermöglicht werden.

2. Wohnungstechnische Vorschriften, die auf hygienischen und sozialen Gesichtspunkten beruhen, sollten nicht über allgemeine Normen hinausgehen und sollten möglichste Freiheit in der Auffassung des Wohnprogramms und in der Art der Erfüllung der hygienischen und sozialen Anforderungen zulassen. Auslegung und Kontrolle der Normen sollten nicht Aufgabe von Baupolizeibehörden, sondern von Wohnungsämtern oder Aemtern für Volkshygiene sein.

3. Bautechnische Vorschriften, also Normen über Standsicherheit, Solidität und Feuersicherheit sollten soweit irgend möglich nach den heutigen wissenschaftlichen Methoden aufgestellt und kontrolliert werden. Innerhalb dieser präzisen Normen sollte dem Bauenden möglichste Freiheit in der Wahl des Materials und der Konstruktionsart gelassen werden.

(Referat, gehalten an der Tagung der «Internationalen Vereinigung für Neues Bauen», Frankfurt 1929)